

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

37. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. April 1984

Nummer 21

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
2128	23. 2. 1984	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Beratungsstellen für Schwangerschaftsprobleme und Familienplanung	272
7861	29. 2. 1984	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen zur umweltfreundlichen Tierproduktion	272
8055	6. 3. 1984	Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Durchführung des Chemikaliengesetzes; Informationen über gefährliche Stoffe	283
922 20510	28. 2. 1984	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Begleitung von Großraum- und Schwertransporten	284

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Ministerpräsident	
12. 3. 1984	285
13. 3. 1984	285
Innenminister	
9. 3. 1984	285
Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
8. 3. 1984	287
Minister für Wissenschaft und Forschung	
8. 3. 1984	294
8. 3. 1984	294

2128

I.

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Beratungsstellen für Schwangerschaftsprobleme und Familienplanung

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 23. 2. 1984 – V A 3 – 0302.11.

1. Nr. 5.4.2 meines RdErl. v. 28. 4. 1983 (SMBL. NW. 2128) wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Gruppierungsnummer „522“ die Wörter „und 525“ eingefügt,
- b) in Satz 2 wird nach dem Wort „Untergruppen“ die Zahl „562“ eingefügt.

2. Die Änderung ist erstmals ab dem Haushaltsjahr 1984 anzuwenden.

– MBL. NW. 1984 S. 272.

7861

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen zur umweltfreundlichen Tierproduktion

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 29. 2. 1984 – II A 3 – 2114/03.1 – 3794

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für Investitionen zur umweltfreundlichen Tierproduktion, um in dem dichtbesiedelten Raum bei der regelmäßig engen Nachbarschaft der landwirtschaftlichen Betriebe mit der Wohnbevölkerung Emissionen von verunreinigter Abluft aus Ställen und Lagerstätten sowie beim Ausbringen der Gülle zu vermindern und um eine umweltfreundliche Reinigung oder sachgerechte Verwendung bzw. Beseitigung der in Viehhaltungsbetrieben anfallenden tierischen Exkremente, Silosickersäfte und anderer organischer Stoffe zu ermöglichen.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Massive und wasserdichte Bauten (einschl. Zuleitungen und technischer Ausrüstung) zur Lagerung festen und flüssiger tierischer Exkremente außerhalb von Stallgebäuden.
- 2.2 Kauf eines Zusatzgerätes zur Gülleverteilung, wie Güllendrill oder Schleppschlauchverteiler.
- 2.3 Kauf und Einbau technischer Anlagen zur Verbesserung der Abluft von Ställen.
- 2.4 Massive und wasserdichte Sickersaftgruben (einschl. Zuleitungen für vorhandene Silos).

3 Zuwendungsempfänger

- 3.1 Landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857).
- 3.2 Körperschaften (mit Ausnahme von Gemeinden [GV]), rechtsfähige Personenvereinigungen oder rechtsfähige Vermögensmassen, die land- und forst-

wirtschaftliche Betriebe bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Es dürfen nur Maßnahmen gefördert werden, die nicht Ersatzbauten oder Ersatzbeschaffungen sind.
- 4.2 Baumaßnahmen mit Baukosten von über 50 000 DM dürfen nur gefördert werden, wenn in absehbarer Zeit eine Aussiedlung nicht erforderlich ist.
- 4.3 Die Lagerung der tierischen Exkremente muß für die Dauer von mindestens 6 Monaten möglich sein, sofern nicht wegen bau- und wasserrechtlicher Vorschriften sowie unter Berücksichtigung der betrieblichen Verhältnisse eine Lagerkapazität für eine längere Dauer verlangt wird.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart
Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart
Anteilfinanzierung; Förderungsrahmen 10 bis 25 v. H.
Bagatellgrenze: 600 DM.
- 5.3 Form der Zuwendung
Zuschuß
- 5.4 Bemessungsgrundlage sind die Ausgaben für die förderungsfähigen Projekte. Bei Hochbaumaßnahmen gehören nur die Ausgaben für die Kostengruppen 3, 4, 5.3, 6, 7.1, 7.2, 7.3 und 7.5.1 der DIN 276 Teil 2, Anhang A (Ausgabe April 1981) zur Bemessungsgrundlage.
Unbare Eigenleistungen, Kreditbeschaffungskosten und die Umsatzsteuer gehören nicht zur Bemessungsgrundlage.
- 5.4.1 Die Maßnahmen werden nur gefördert, wenn die förderungsfähigen Ausgaben die nachstehenden Mindestbeträge erreichen. Beim Überschreiten der nachstehenden Höchstbeträge wird für den überschreitenden Betrag ein Zuschuß nicht gewährt.

Für Maßnahmen nach Nr.	Mindestbetrag DM	Höchstbetrag DM
2.1	6 000	60 000
jedoch für Dungplatten	4 000	40 000
2.2	4 000	18 000
2.3	4 000	40 000
2.4	4 000	15 000

Bei der Berechnung des jeweiligen Höchstbetrages sind alle vorherigen Bewilligungen nach den Richtlinien für die Förderung von Investitionen zur umweltfreundlichen Tierproduktion vom 3. 7. 1978 und nach diesen Richtlinien zu berücksichtigen und anzurechnen.

- 5.4.2 Der Fördersatz beträgt für Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.1 bei positiven Einkünften im Sinne des Einkommensteuergesetzes von bis zu 40 000 DM/Jahr bis zu 25 v. H., von mehr als 40 000 DM bis 65 000 DM/Jahr bis zu 15 v. H. der förderungsfähigen Ausgaben.
Zuwendungsempfänger mit positiven Einkünften über 65 000 DM/Jahr sind von der Förderung ausgeschlossen.
Die positiven Einkünfte des Zuwendungsempfängers und seines von ihm nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten sind dabei zusammenzurechnen.
- 5.4.3 Für Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.2 beträgt der Fördersatz bis zu 25 v. H. der förderungsfähigen Ausgaben.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Bauliche Anlagen sind für den geförderten Zweck 10 Jahre zu nutzen. Die Frist beginnt mit der Fertigstellung (Gebrauchsabnahme, Übergabe).

Sachen und technische Einrichtungen sind für den geförderten Zweck 5 Jahre zu nutzen. Die Frist beginnt mit der Lieferung der Maschinen und Geräte oder bei Einbauten mit der Fertigstellung.

- 6.2 Der Zuwendungsempfänger ist beim Bau von oberirdischen Güllebehältern zu verpflichten, die umgebende Fläche zum Zwecke des Sichtschutzes mit standortheimischen Gehölzen zu bepflanzen.

7 Verfahren**7.1 Antragsverfahren**

Der Antrag ist nach dem Muster der Anlage 1 beim Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten im Kreise einzureichen.

- 7.1.1 Bei Baumaßnahmen ist, wenn die Baukosten 50 000 DM übersteigen, eine Bescheinigung des Amtes für Agrarordnung beizubringen, daß in absehbarer Zeit eine Aussiedlung nicht erforderlich ist (Nr. 4.2).

- 7.1.2 Wenn erforderlich, holt die Bewilligungsbehörde eine baufachliche Stellungnahme der Landwirtschaftskammer ein.

7.2 Bewilligungsverfahren

- 7.2.1 Bewilligungsbehörde ist der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter.

- 7.2.2 Der Zuwendungsbescheid ist nach dem Muster der Anlage 2 zu erteilen.

Anlage 2

7.3 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis und der Zwischenachweis sind nach dem Muster der Anlage 3 zu erstellen.

Anlage 3

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

8 Inkrafttreten

Dieser Runderlaß tritt mit Wirkung vom 1. 1. 1984 in Kraft.

Mein RdErl. v. 3. 7. 1978 (SMBI. NW. 7861) wird aufgehoben.

An den
Direktor der
Landwirtschaftskammer

als Landesbeauftragten
über den Geschäftsführer
der Kreisstelle

als Landesbeauftragten im Kreise

**Antrag
auf Gewährung einer Zuwendung**

Betr.: Investitionen zur umweltfreundlichen
Tierproduktion

Bezug: Runderlaß des Ministers für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten vom
29. 2. 1984

1. Antragsteller		
Name, Bezeichnung:		
Anschrift:	Straße/PLZ/Ort	
Gemeindekennziffer:		
Bankverbindung:	Konto Nr.	Bankleitzahl
	Bezeichnung des Kreditinstituts	

Ich bin landw. Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857).

Einkünfte des Antragstellers und seines von ihm nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten gemäß dem letzten Steuerbescheid für den Veranlagungszeitraum, der vom Jahr der Antragstellung nicht mehr als drei Jahre zurückliegt. (Negative Einkünfte sind mit einem Minuszeichen (–) zu kennzeichnen).

Einkünfte	des Antragstellers DM	des Ehegatten DM
aus Land- und Forstwirtschaft		
aus Gewerbebetrieb		
aus selbständiger Arbeit		
aus nichtselbständiger Arbeit		
aus Kapitalvermögen		
aus Vermietung und Verpachtung		
sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG		
Summe der positiven Einkünfte		

Der land- und forstwirtschaftliche Betrieb wird von einer Körperschaft (ohne Gemeinden), Personenvereinigung oder Vermögensmasse bewirtschaftet, die unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgt.

2. Maßnahme			
Bezeichnung			
Durchführungszeitraum:	von	bis	
3. Gesamtkosten			
Lt. beil. Kostenvoranschlag/ Kostengliederung/DM			
Beantragte Zuwendung/DM			
4. Finanzierungsplan			
		Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)	
		19..... DM	19..... DM
1	2	3	4
4.1 Gesamtkosten (Nr. 3)			
4.2 Eigenanteil			
4.3 Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)			
4.4 Beantragte/bewilligte öffentl. Förderung (ohne 4.5) durch			
4.5 Beantragte Zuwendung (Nr. 3/5)			
5. Beantragte Förderung			
Maßnahme		Zuschuß/DM	v. H. der Gesamtkosten
1	2	3	
5.1 Göllelagerstätte u. a. nach Nr. 2.1 der Rl.			
5.2 Gölleverteiler nach Nr. 2.2 der Rl.			
5.3 Abluftanlage nach Nr. 2.3 der Rl.			
5.4 Sickersaftgrube nach Nr. 2.4 der Rl.			
Summe			

Für Investitionen zur umweltfreundlichen Tierproduktion habe ich/haben wir bisher folgende Zuschüsse erhalten:			
Aktenzeichen	Jahr der Förderung	förderungsfähige Ausgaben DM ;	ausgezahlter Zuschuß DM

6. Erklärungen

Der/Die Antragsteller erklärt/erklären, daß

- 6.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten,
- 6.2 die Maßnahmen nicht im Zusammenhang oder in Verbindung mit baulichen Investitionen durchgeführt werden, die nach anderen Bestimmungen gefördert werden,
- 6.3 nach dem Bau von Lagerstätten nach Nr. 5.1 die Exkremeante mindestens Monate gelagert werden können,
- 6.4 es sich bei den vorgesehenen Investitionen nicht um Ersatzbauten oder Ersatzbeschaffungen handelt,
- 6.5 die Angaben in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind und bekannt ist, daß alle Angaben dieses Antrages, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (1. WiKG) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SGV. NW. 74) sind.
- 6.6 Es ist bekannt, daß die Erhebung vorstehender Angaben auf § 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (SGV. NW. 2010) beruht, die Kenntnis der erbetenen Angaben der Überprüfung der Voraussetzungen für eine Zuschußgewährung dient und daß eine Berücksichtigung nur möglich ist, wenn die Angaben in diesem Antragsvordruck enthalten sind.

7. Anlagen

- Bei Baumaßnahmen mit Baukosten von über 50 000,- DM Bescheinigung des Amtes für Agrarordnung, daß in absehbarer Zeit eine Aussiedlung nicht erforderlich ist.
- Bei Göllelagerstätten oder Sickersaftgruben Bescheinigung der unteren Wasserbehörde, daß die Maßnahmen den wasserwirtschaftlichen Anforderungen genügen.
- Einkommensteuerbescheid/e
- Wenn eine Veranlagung nicht durchgeführt wird, ist hierüber eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamts erforderlich.
- Andere Einkommensnachweise

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Antragstellers/
Unterschriften der Antragsteller)

Erklärung des Ehegatten

Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben über meine Einkünfte und bin mit der Verwendung dieser Angaben im Rahmen des Antragverfahrens einverstanden.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Ehegatten)

**Der Direktor
der Landwirtschaftskammer
als Landesbeauftragter**

....., den 19.....
Ort/Datum

Fernsprecher:

Az.:
(Anschrift des Zuwendungsempfängers)

Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)

Betr.: Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen für Investitionen zur umweltfreundlichen Tierproduktion

Bezug: Ihr Antrag vom

Anlg.: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P
Vordruck für den Verwendungsnachweis

I.

1. Bewilligung:

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom bis
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung bis zur Höhe von DM
(in Buchstaben: Deutsche Mark)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahmen

(Genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks nach Nr. 2 der Richtlinien)

Bauliche Anlagen sind für den geförderten Zweck 10 Jahre zu nutzen. Die Frist beginnt mit der Fertigstellung (Gebrauchsabnahme, Übergabe). Sachen und technische Einrichtungen sind für den geförderten Zweck 5 Jahre zu nutzen. Die Frist beginnt mit der Lieferung der Maschinen und Geräte oder bei Einbauten mit der Fertigstellung.

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung	in Höhe von v. H. (Höchstbetrag s. Zuwendungsbetrag)
zu zuwendungsfähigen Gesamtausgaben als Zuschuß gewährt.	in Höhe von DM

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:
--

Maßnahme	Gesamtausgabe	davon zuwendungsfähig (DM)

5. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf Ausgabeermächtigungen: DM
Verpflichtungsermächtigungen: DM
davon 19..... DM
19..... DM
19..... DM

6. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Vorlage des vorgeschriebenen Verwendungsnachweises einschließlich der Originaleinzelbelege und bei Güllelagerstätten und Sickersaftgruben, wenn die Inbetriebnahme bau- und wasserrechtlich zulässig ist. Die Rechnungen müssen nach Nr. 6.5 und 6.7 der ANBest-P u. a. enthalten: Bestell- bzw. Auftragsdatum, Liefer- und Leistungsdaten des Rechnungsausstellers, Anschrift des Zahlungsempfängers und Zahlungsbeweis. Hierbei gelten Überweisungsbestätigungen der Bank nur in Verbindung mit dem Kontoauszug als vollständiger Zahlungsbeweis.

II.

7. Nebenbestimmungen

Die diesem Bescheid beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend von Nr. 6.1 ANBest-P ist der Verwendungsnachweis vor Ablauf des Bewilligungszeitraums bis zum vorzulegen (siehe Nr. I 1 des Zuwendungsbescheides).

Ergänzend wird folgendes bestimmt:

Sie sind verpflichtet, beim Bau von oberirdischen Güllebehältern die umgebende Fläche zum Zwecke des Sichtschutzes mit standortheimischen Gehölzen zu bepflanzen.

Alle Angaben in Ihrem Antrag, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 284 Strafgesetzbuch (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (1. WiKG) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SGV. NW. 74).

.....
(Unterschrift)

....., den 19.....
 Zuwendungsempfänger Ort/Datum

An den
 Direktor der
 Landwirtschaftskammer

.....
 als Landesbeauftragten
 über den Geschäftsführer
 der Kreisstelle

.....
 als Landesbeauftragten
 im Kreise

Verwendungs nachweis/Zwischennachweis¹⁾

Betr.: Investitionen zur umweltfreundlichen Tierproduktion

Durch Zuwendungsbescheid(e) des Direktors der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten		
vom	Az.:	über DM
vom	Az.:	über DM
wurden zur Finanzierung der o. a. Maßnahme bewilligt.		insgesamt DM
Es wurden ausgezahlt		insgesamt DM

I. Sachbericht (entfällt beim Zwischennachweis)

(Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme, u. a. Beginn, Maßnahmedauer, Abschluß, Erfolg und Auswirkung der Maßnahme, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Planungen und vom Finanzierungsplan.)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

II. Zahlenmäßiger Nachweis**1. Einnahmen**

Art	lt. Zuwendungsbescheid DM	lt. Abrechnung DM
Eigenanteil		
Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)		
Bewilligte öffentl. Förderung durch		
Zuwendung des Landes		
Insgesamt		

2. Ausgaben

Maßnahme (entsprechend der Gliederung im Antrag bzw. Bescheid)	Zuwendungsfähige Ausgaben lt. Zuwendungsbescheid DM	Ausgaben lt. Anlage ¹⁾ ?) DM	geprüft und anerkannt ³⁾
Insgesamt			

III. Mehr-/Minderausgaben¹⁾ abzügl. Mehrwertsteuer, Skonti und Rabatte²⁾ Bei einer Überschreitung der Einzelansätze um mehr als 20 v. H. (vgl. Nr. 1.2 der ANBest-P) ist anzugeben, ob die Bewilligungsbehörde der Überschreitung zugestimmt hat (Datum, AZ der Zustimmung der Bewilligungsbehörde).³⁾ nicht vom Zuwendungsempfänger auszufüllen

IV. Bestätigungen

Es wird bestätigt, daß

- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden;
- die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren ist und die Angaben im Verwendungsnnachweis mit den Belegen übereinstimmen;
- die Inventarisierung der mit der Zuwendung beschafften Gegenstände vorgenommen wurde.

.....

.....

(nicht vom Zuwendungsempfänger auszufüllen)

Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft.

Es ergaben sich keine – die nachstehenden – Beanstandungen.

Der Zuschuß beträgt v. H.

von DM = DM

.....

.....

(Unterschrift)

8055

Durchführung des Chemikaliengesetzes

Informationen über gefährliche Stoffe

Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales – III A 3 – 8200 (III Nr. 2/84) –, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr – Z/B3-81-2.9-2/84 – u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – III C 7 – 1578/2-30153 – v. 6. 3. 1984

1 Inverkehrbringen neuer Stoffe

1.1 Anmeldepflicht

Das Chemikaliengesetz – ChemG – vom 16. September 1980 (BGBl. I S. 1718) ist am 1. Januar 1982 in Kraft getreten.

Nach § 4 ChemG muß der Hersteller oder Einführer nunmehr einen neuen Stoff zunächst bei der Anmeldestelle anmelden, bevor er ihn in Verkehr bringen darf. Der Inhalt der Anmeldung und der beizufügenden Prüfnachweise ergibt sich aus den §§ 6, 7 und 9 ChemG sowie aus der Verordnung über Anmeldeunterlagen und Prüfnachweise nach dem Chemikaliengesetz (ChemG Anmelde- und PrüfnachweisV) vom 30. November 1981 (BGBl. I S. 1234).

1.2 Mitteilungspflicht

Nach § 5 ChemG sind Ausnahmen von der Anmeldepflicht vorgesehen. Hierbei sind jedoch bestimmte Mitteilungen an die Anmeldestelle entsprechend § 16 Abs. 3, 4 und 5 ChemG erforderlich. Weitere Mitteilungspflichten gegenüber der Anmeldestelle bezüglich bereits angemeldeter Stoffe ergeben sich aus § 16 Abs. 1 und 2 ChemG.

2 Inverkehrbringen alter Stoffe

Stoffe, die bereits vor dem 18. 9. 1981 im Bereich der Europäischen Gemeinschaften erstmals in Verkehr gebracht worden sind, gelten als „alt“ und unterliegen nicht der Anmeldepflicht nach § 4 Abs. 1 und 2 ChemG. Eine vorläufige Liste solcher Stoffe ist im Anhang zur Chemikalien-Altstoffverordnung (ChemG AltstoffV) vom 2. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1239) enthalten. Diese Liste ist identisch mit dem Europäischen Kerninventar alter Stoffe (ECOIN). Bis zum 31. Dezember 1982 konnten Hersteller und Importeure Stoffe, die zwar nicht in dieser Liste enthalten sind, die jedoch vor dem 18. September 1981 in Verkehr gebracht worden waren, dem Umweltbundesamt in Berlin nachmelden (vgl. auch RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 5. 10. 1981 – MBl. NW. 1982 S. 5/SMBL. NW. 2121 –). Aus dem Kerninventar und den Nachmeldungen auf EG-Ebene wird zur Zeit das endgültige „Europäische Inventar alter Stoffe“ (EINECS) zusammengestellt, das sechs Monate nach seiner Veröffentlichung als alleiniges Kriterium für die Unterscheidung zwischen alten und neuen Stoffen dient.

3 Zuständigkeiten

3.1 Anmeldestelle und Bewertungsstellen

Die Anmeldestelle ist bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz errichtet worden (Verordnung zur Bestimmung der Anmeldestelle nach dem Chemikaliengesetz vom 2. Dezember 1981 – BGBl. I S. 1238 –).

Diese nimmt die Anmeldeunterlagen entgegen, bestätigt dem Anmelder den Eingang, überprüft die Unterlagen auf Vollständigkeit und offensichtliche Fehler, um sie im Einzelfall ändern und berichtigen zu lassen, und sendet sie den Bewertungsstellen zu.

Bewertungsstellen sind die Bundesanstalt für Arbeitsschutz, das Umweltbundesamt und das Bundesgesundheitsamt. Als Bewertungsstellen können von der Anmeldestelle bei Bedarf auch die Bundesanstalt für Materialprüfung und die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft beteiligt werden (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Bewertung nach § 12 Abs. 2 Chemikaliengesetz vom 18. 12. 1981 – BAnz. Nr. 240 vom 23. 12. 1981 –).

Die Bewertungsstellen bewerten die Anmeldeunterlagen im Rahmen ihres Arbeitsgebietes und leiten die Bewertungsergebnisse der Anmeldestelle zu.

3.2 Leitstellen in den einzelnen Bundesländern

In den einzelnen Bundesländern koordinieren „Leitstellen“ die Durchführung des Chemikaliengesetzes und betätigen sich als Kontaktstellen für die Anmeldestelle. In Nordrhein-Westfalen ist die Zentralstelle für Sicherheitstechnik (ZfS) gemäß lfd. Nr. 10.11 des Verzeichnisses der Anlage zur Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO AltG) als Leitstelle bestimmt worden.

3.3 Überwachungsbehörden

Zuständig für die Überwachung der Durchführung des Chemikaliengesetzes und der auf das Gesetz gestützten Rechtsverordnungen und für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sind in Herstellerbetrieben die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter (StGAÄ) bzw. die Bergämter (BA), im übrigen die Kreisordnungsbehörden (vgl. lfd. Nrn. 10.12 ff. des Verzeichnisses der Anlage zur ZustVO AltG).

4 Verfahren der Informationsübermittlung

4.1 Die Anmeldestelle unterrichtet die ZfS von der Anmeldung neuer Stoffe und übersendet gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ChemG eine vom Anmeldepflichtigen eingereichte Kurzfassung der Anmeldeunterlagen sowie das Ergebnis der Bewertung an die ZfS. Liegt eine Kurzfassung nicht vor, kann die ZfS bei der Anmeldestelle einen vollständigen Satz der Anmeldeunterlagen anfordern.

Die Anmeldestelle übersendet der ZfS auch Kurzfassungen von Mitteilungen nach § 16 ChemG sowie Kurzfassungen von Anmeldeunterlagen aus dem gesamten EG-Bereich.

4.2 Die ZfS arbeitet den Inhalt der Kurzfassungen bzw. ggf. der vollständigen Anmeldeunterlagen auf und überträgt die Ergebnisse und Daten in entsprechende Informationsblätter (Anlage 1).

Die ZfS sendet die Informationsblätter an die Behörden und Institutionen, für deren Aufgabenerfüllung der Informationsgehalt von Anmeldung (§ 4) und Mitteilung (§ 16) von Bedeutung ist. Unter Berücksichtigung des unterschiedlichen Informationsbedarfs der einzelnen Dienststellen werden die Informationsblätter entsprechend Anlage 2 verteilt. Falls weitere Behörden in den Verteiler aufgenommen werden wollen, können sie dies auf dem Dienstwege mit eingehender Begründung beim Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales beantragen. Die Regierungspräsidenten können die ihnen vorliegenden Informationen an nachgeordnete Dienststellen weiterleiten, sofern dies sachlich geboten erscheint.

4.3 Sofern der Hersteller seinen Sitz in Nordrhein-Westfalen hat, informiert die ZfS die zuständige Überwachungsbehörde sofort über die Anmeldung und übersendet ihr auf Anforderung die vollständige Kurzfassung. Andere Dienststellen, die ein berechtigtes Interesse an der vollständigen Kurzfassung nachweisen, können sie bei der ZfS anfordern.

4.4 Die Bewertungsergebnisse werden – falls sie von der Anmeldung abweichende oder ergänzende Kenntnisse vermitteln – von der ZfS ebenfalls aufgearbeitet und den betroffenen Dienststellen mitgeteilt.

5 Behandlung von Informationen

5.1 Die Informationsblätter A, V, Z und MV der Anlage 1 enthalten vertrauliche Angaben. Sendungen mit diesen Informationsblättern schickt die ZfS an den Dienststellenleiter oder Vertreter im Amt. Dabei ist eine Versandform zu wählen, die einen Verlust ausschließt sowie eine unbefugte Öffnung erschwert und erkennen lässt (z. B. Versiegelung).

5.2 Unterlagen, die vertrauliche Informationen enthalten und entsprechend gekennzeichnet sind, müssen besonders sorgfältig aufbewahrt werden. Hierzu sind bei jeder Behörde bzw. Dienststelle ein Bediensteter als besonders verantwortlich für die Geheimhaltung sowie ein Vertreter zu bestimmen. Bei Abwesenheit dessen, der jeweils mit der Bearbeitung des Vorgangs

Anlage 1

Anlage 2

beschäftigt ist oder der für die Verwahrung verantwortlich ist, sind die Unterlagen in einem Schrank oder in einem Zimmer mit Sicherheitsschloß einzuschließen. Die Unterlagen dürfen nur von Hand zu Hand weitergegeben werden. Aus dem Begleitzettel muß sich ergeben, wer die Unterlagen in den Händen gehabt hat.

6 Weitergabe von Informationen

Stellt die Aufsichtsbehörde bei der Überprüfung Unstimmigkeiten fest, so ist die ZfS unmittelbar und kurzfristig zu informieren, damit sie für eine Benachrichtigung der Anmeldestelle und ggf. für eine Berichtigung der Unterlagen sorgen kann. Davon unberührt bleiben die Bestimmungen der §§ 26 und 27 ChemG.

Ergeben sich für die zuständigen Behörden aus der Überwachung Erkenntnisse oder Probleme von überregionaler Bedeutung, so ist ebenfalls die ZfS zu informieren.

Ein eventuell notwendig werdender Schriftverkehr der Überwachungsbehörden mit der Anmeldestelle ist über die ZfS zu führen.

Die Berichtspflicht der StGAÄ entsprechend dem RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 20. 12. 1983 (n. v.) - III AG - 8024 - (SMBL. NW. 285) sowie die Berichtspflicht der BA entsprechend dem RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 21. 12. 1977 (SMBL. NW. 750) werden davon nicht berührt.

7 Erteilung von Auskünften

- 7.1 Zuständig für die Erteilung von Auskünften zum Chemikaliengesetz an Hersteller und Importeure sind die Überwachungsbehörden, soweit davon die Überwachung der Durchführung der Bestimmungen des Chemikaliengesetzes betroffen ist.
- 7.2 Anfragen von Herstellern oder Importeuren, die bei der Anmeldestelle eingehen und an die ZfS weitergeleitet werden oder die direkt bei der ZfS eingehen, werden mit einer Stellungnahme an die zuständige Überwachungsbehörde zur Beantwortung weitergeleitet.
- Die ZfS steht als Leitstelle im Rahmen des ChemG allen Überwachungsbehörden und sonstigen Dienststellen für Auskünfte und Informationen zur Verfügung.
- 7.3 Die Überwachungsbehörden unterrichten die ZfS über die von ihnen in Fällen nach 7.2 getroffenen Entscheidungen, damit die ZfS die Anmeldestelle über Vorgänge von überregionaler Bedeutung in geeigneter Form informieren kann.

Anlage 1

Verzeichnis der Informationsblätter „Kurzinformationen über Anmeldungen nach § 4 ChemG bzw. über Mitteilungen nach § 16 ChemG“:

- M: Mitteilung ohne vertrauliche Angaben
 M-V: Mitteilung mit vertraulichen Angaben
 A: Angaben zum Anmelder und zum Stoff
 V: Verwendung des Stoffes
 Z: Zusammensetzung des Stoffes
 P: Physikalisch-chemische Daten
 G: Gefährlichkeit, Einstufung, Kennzeichnung
 T1: Toxikologische Daten I
 T2: Toxikologische Daten II
 O: Ökotoxikologische Daten
 S1: Empfehlungen zur Behandlung des Stoffes und Vorsichtsmaßnahmen
 S2: Möglichkeiten der schadlosen Beseitigung des Stoffes

Die Formblätter A, V, Z und M-V enthalten vertrauliche Angaben im Sinne von § 12 Abs. 3 ChemG.

Anlage 2

Verzeichnis der Behörden und Dienststellen mit den für sie vorgesehenen Informationsblättern

1. Staatliche Gewerbeaufsichtsämter und Bergämter (A, V, Z, T 1, T 2, P, S 1, S 2, O, G; M-V)
2. Staatliche Gewerbeärzte (wie 1.)
3. Regierungspräsidenten, Dezernate 21, 23, 24, 26, 54 und Landesoberbergamt NW (wie 1.)
4. Landesamt für Wasser und Abfall Nordrhein-Westfalen (wie 1.)
5. Chemisches Landesuntersuchungsamt Nordrhein-Westfalen (wie 1.)
6. Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung Nordrhein-Westfalen (wie 1.)
7. Landesanstalt für Fischerei Nordrhein-Westfalen (wie 1.)
8. Landesanstalt für Immissionsschutz (A, V, Z, T 1, P, S 1, S 2, O; M-V)
9. Minister für Landes- und Stadtentwicklung (V, G)
10. Arbeitsmedizinische Institute der Universitäten Köln und Münster (T 1, T 2, P, S 1, O, G; M)
11. Informationszentren für Vergiftungsfälle; Medizinische Klinik und Poliklinik, Münster; Institut für Pharmakologie und Toxikologie der Universität Münster; Universitäts-Kinder-Klinik und Poliklinik der Universität Bonn (wie 11.)

- MBl. NW. 1984 S. 283.

922

20510

Begleitung von Großraum- und Schwertransporten

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 28. 2. 1984 - IV/A 2 - 22-29/80 - 5/84

Nach Nr. VI.7 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (VwV) zu § 29 Abs. 3 StVO bzw. Nr. IV.9 der VwV zu § 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO kann bei der Durchführung von Großraum- und Schwertransporten eine Begleitung vorgeschrieben werden.

Um die Notwendigkeit des Einsatzes von Begleitfahrzeugen beim Befahren von Brücken und anderen Gefahrenpunkten durch Großraum- und Schwertransporte so gering wie möglich zu halten, sind die Transporte grundsätzlich auf entsprechend ausgebauten Straßen (z. B. Brückenbauwerke mit ausreichender Tragfähigkeit, ausreichende Fahrbahnbreiten) durchzuführen, auch wenn hierdurch Umwege in Kauf genommen werden müssen. Ich weise darauf hin, daß die Fahrtwege so festgelegt werden sollten, daß eine Begleitung nicht erforderlich ist.

Werden die im RdErl. d. Innenministers v. 1. 7. 1980 (SMBL. NW. 20510) unter Nr. 1.1 genannten Abmessungen oder die nach § 34 Abs. 3 StVO zulässigen Achslasten und Gesamtgewichte überschritten, ist zu prüfen, ob Polizei- oder Eigenbegleitung durch den Unternehmer erforderlich ist. Eine polizeiliche Begleitung ist regelmäßig nur dann erforderlich, wenn verkehrsregelnde Maßnahmen gem. § 36 StVO geboten sind. Verkehrssichernde Maßnahmen hingegen können von Begleitfahrzeugen des Unternehmers (Kraftfahrzeuge mit einem zul. Gesamtgewicht bis zu 3,5 t) durchgeführt werden.

Wird die Begleitung durch den Unternehmer als ausreichend angesehen, sollte das Verhalten des Transport- und Begleitpersonals an besonderen Gefahrenpunkten in der Erlaubnis vorgeschrieben werden.

Sollte zur Verkehrsregelung Polizeibegleitung notwendig sein, ist sie auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Einer ständigen Polizeibegleitung bedürfen nur relativ wenige Transporte. Die Begleitung durch die Polizei wird in den meisten Fällen nur auf Teilstrecken oder an Gefahrenpunkten in Betracht kommen.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister.

- MBl. NW. 1984 S. 284.

II.

Ministerpräsident**Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 12. 3. 1984 –
I B 2 – 130 – 5/70

In Anerkennung ihrer unter Einsatz des eigenen Lebens erfolgreich durchgeführten Rettungstat ist die Rettungsmedaille verliehen worden an die spanischen Staatsangehörigen

1. Angel Oria Misa, Santander (Spanien)
2. Ivan Diez Cabanes, Santander (Spanien)

– MBl. NW. 1984 S. 285.

Kanadisches Generalkonsulat, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 13. 3. 1984 – I B 5 – 430 – 7/64

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung Kanadas in Düsseldorf ernannten Herrn James Angus Elliott am 7. März 1984 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme des Regierungsbezirks Köln.

– MBl. NW. 1984 S. 285.

Innenminister**Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure**

Bek. d. Innenministers v. 9. 3. 1984 – III C 1 – 2413

Name	Vorname	Geburtsdatum	Anschrift der Geschäftsstelle	Zul.-Nr.
I. Neuzulassung				
Brandau	Jochen	13. 3. 1954	Juiststr. 14 4000 Düsseldorf	B 59
Geratz	Karl Heinz	13. 3. 1950	Abtgartenstr. 34 5202 Hennef/Sieg 1	G 31
Henel	Dietmar	19. 12. 1921	Zollernstr. 33 5100 Aachen	H 61
Heupel	Gerd	28. 5. 1943	Im Teelbruch 40 4300 Essen 18	H 60
Juchheim	Klaus	19. 3. 1955	Neheimer Str. 47 4760 Werl	J 12
Kottsieper	Hans	7. 2. 1952	Rathausplatz 6 4154 Tönisvorst 1	K 62
Mittelstaedt	Karl-Heinz	28. 7. 1949	Hatzfelder Str. 35 5600 Wuppertal 2	M 45
Rummenie	Wilhelm	3. 5. 1950	Karlstr. 21 4792 Bad Lippspringe	R 31
Schleifenbaum	Rainer	15. 6. 1949	Konrad-Adenauer-Str. 116 5130 Geilenkirchen	S 96
Schlemper	Rudolf	18. 2. 1951	Berleburger Str. 1 5900 Siegen 1	S 97
Steinkamp	Ernst	3. 2. 1948	Sylbeckestr. 39 a 4930 Detmold	S 98
Wülfing	Heinrich Martin	23. 3. 1953	Burloer Str. 67 a/Nordring 4280 Borken	W 40

Name	Vorname	Geburtsdatum	Anschrift der Geschäftsstelle	Zul.-Nr.
II. Löschung				
Fitzen, Dr.-Ing.	Hans-Peter	4. 10. 1950	Hatzfelder Str. 35 5600 Wuppertal 2	F 21
Klein	Heinrich	23. 9. 1910	Goethestr. 57 4220 Dinslaken	K 46
Münchhoff	Gustav	10. 5. 1907	Herderstr. 23 5630 Remscheid 1	M 29
Süsske	Hans	14. 5. 1901	Kampstr. 29 4950 Minden	S 37
III. Änderung der Anschrift der Geschäftsstelle				
Barenkamp	Helmut	24. 9. 1946	Alstätter Grenze 12 4530 Ibbenbüren	B 51
Brenner	Rolf Dieter	6. 2. 1936	Ennsstr. 20 4150 Krefeld	B 33
Greiffendorf	Wolfgang	7. 12. 1949	Falkenweg 6 4152 Kempen 1	G 23
Gehrman	Heinz-Dietrich	28. 5. 1949	Klosterstr. 73 5102 Würselen	G 26
Mertens	Wolfgang	18. 9. 1949	Rathausplatz 6 4154 Tönisvorst 1	M 43
Rumpf	Dieter	14. 3. 1951	Lahnweg 2 5142 Hückelhoven	R 30
Schlüter	Bernhard	20. 12. 1948	Olfersstr. 6 4400 Münster	S 89
Schüler	Jürgen	4. 11. 1943	Olfersstr. 6 4400 Münster	S 84
Tonger	Jan	16. 9. 1938	Heidestr. 183 b 5000 Köln 90	T 14
Vaculik	Edgar	26. 9. 1936	Venloer Str. 114 5024 Pulheim 1	V 5
Vesper	Ralf	14. 3. 1949	Bangertsweg 7 4320 Hattingen	V 10
Wiemerslage, Dr.-Ing.	Helmut	23. 5. 1929	Alstätter Grenze 12 4530 Ibbenbüren	W 19

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Aufstellung

über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
seit dem 1. 2. 1984 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 29. 2. 1984

Mitt. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 8. 3. 1984 – LS 7222

Lfd.	Nr.:	Bezeichnung der Vereinbarung	Tar.- Reg.-Nr.: in Kraft gesetzt
------	------	------------------------------	---

Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)

55925 Tarifvertrag Übernahme MTV – Chemische Industrie vom 10023 00 83
25.3.1983 der Quarzwerke GmbH, 5020 Frechen vom 01.09.1983
10.1.1984
(abgeschlossen mit CPK)

Gewerbegruppe V - X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)

55926 Zusatztarifvertrag zum MTV der Eisen, Metall, Elek- 00021 07 84
tro und Zentralheizungsindustrie NRW vom 25.1.1984 01.01.1984
- kündbar zum 30.6.1984
(abgeschlossen mit IGM)

55927 Tarifvertrag über die Absicherung eines Teiles eines 00031 50 77
13. Monatseinkommens des Sanitär-, Installateur-, 01.01.1977
Zentralheizungs- und Lüftungsbauer-, Klempner- und
Kupferschmiedehandwerks vom 14.12.1976 - kündbar
zum 31.12.1980
(abgeschlossen mit IGM)

Gewerbegruppe XI (Chemische Industrie)

55928 Manteltarifvertrag der Fa. Deutsche Texaco AG, 10012 00 84
2000 Hamburg vom 18.11.1983 - kündbar zum 31.12.1984 01.01.1984
(abgeschlossen mit IGBE/CPK/HBV)

55929 Lohntarifvertrag der Fa. Deutsche Texaco AG, 10012 21 83
2000 Hamburg vom 18.11.1983 - kündbar zum 30.9.1984 01.10.1983
(abgeschlossen mit IGBE/CPK/HBV)

55930 Gehaltstarifvertrag der Fa. Deutsche Texaco AG, 10012 22 83.001
2000 Hamburg vom 18.11.1983 - kündbar zum 30.9.1984 01.10.1983
(abgeschlossen mit IGBE/CPK/HBV)

55931 Ausb.-Vergütungstarifvertrag der Fa. Deutsche Texaco 10012 23 83.001
AG, 2000 Hamburg vom 18.11.1983 - kündbar zum 01.10.1983
30.9.1984
(abgeschlossen mit IGBE/CPK/HBV)

55932 Manteltarifvertrag der Fa. Esso-Chemie GmbH, 10016 00 83
5000 Köln vom 9.12.1983 - kündbar 3 Monate 01.12.1983
(abgeschlossen mit CPK)

55933	<u>Lohn-/Gehalts-/Ausb.-Vergütungstarifvertrag der Fa. Esso-Chemie GmbH, 5000 Köln vom 9.12.1983 - kündbar zum 31.10.1984 (abgeschlossen mit CPK)</u>	10016 20 83 01.11.1983
55934	<u>Urlaubstarifvertrag der Fa. Esso-Chemie GmbH, 5000 Köln vom 9.12.1983 - kündbar 6 Monate (abgeschlossen mit CPK)</u>	10016 30 83 01.12.1983
55935	<u>Lohntarifvertrag der Fa. The Burmah Oil (Deutschland) GmbH, 2000 Hamburg vom 21.11.1983 - kündbar zum 30.9.1984 (abgeschlossen mit DAG)</u>	10018 21 83 01.10.1983
55936	<u>Gehalts-/Ausb.-Vergütungstarifvertrag der Fa. The Burmah Oil (Deutschland) GmbH, 2000 Hamburg vom 21.11.1983 - kündbar zum 30.9.1984 (abgeschlossen mit DAG)</u>	10018 26 83 01.10.1983
55937	<u>Tarifvertrag über eine Jahressonderzahlung der Fa. Bartling GmbH & Co. KG, 4807 Borgholzhausen vom 29.11.1983 - kündbar zum 31.1.1985 (abgeschlossen mit CPK)</u>	10025 51 83 01.11.1983

Gewerbegruppe XVII (Holzgewerbe)

55938	<u>Lohn-/Gehaltstarifvertrag des Tischlerhandwerks vom 28.12.1983 - kündbar zum 30.9.1984 (abgeschlossen mit GHK)</u>	00092 24 83 01.10.1983
55939	<u>Lohn-/Ausb.-Vergütungstarifvertrag der Knopfindustrie vom 1.2.1984 - kündbar zum 28.2.1985 (abgeschlossen mit GHK)</u>	00094 25 84 01.03.1984
55940	<u>Gehalts-/Ausb.-Vergütungstarifvertrag der Knopfindustrie vom 1.2.1984 - kündbar zum 28.2.1985 (abgeschlossen mit GHK)</u>	00094 26 84 01.03.1984
55941	<u>Tarifvertrag über ein 13. Monatseinkommen der Knopfindustrie vom 1.2.1984 - kündbar zum 28.2.1986 (abgeschlossen mit GHK)</u>	00094 50 84 01.03.1984

Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)

55942	<u>Tarifvertrag nach § 3 Abs. 1, 1. u. 3. Betr.VG 1972 der Fa. Eduscho GmbH & Co. KG, 2800 Bremen 1, Lloydstraße 1 vom 14.9.1983 - kündbar zum 31.12.1984 (abgeschlossen mit DAG)</u>	10022 90 84 01.01.1984
-------	---	---------------------------

Gewerbegruppe XX (Bekleidungsindustrie)

55943	<u>Änderung MTV § 17.4 (Urlaubsgeld) der Schuhindustrie vom 24.1.1984 (abgeschlossen mit GL)</u>	00070 07 84
55944	<u>Lohntarifvertrag der Schuhindustrie vom 24.1.1984 - kündbar zum 31.12.1984 (abgeschlossen mit GL)</u>	00070 21 84 01.01.1984

55945 Ausb.-Vergütungstarifvertrag der Schuhindustrie vom 24.1.1984 - kündbar zum 31.12.1984 (abgeschlossen mit GL) 00070 23 84
01.01.1984

Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)

55946 Änderung des TV Verfahren Lohnausgleich, Zusatzversorgung und Beitragseinzug Berufsbildung des Dachdeckerhandwerks vom 16.12.1983 (abgeschlossen mit BSE) 00109 28 84
01.01.1984

55947 Tarifvertrag Beitragsumverteilung Sozialklassenbeiträge des Dachdeckerhandwerks vom 2.2.1984 - kündbar zum 31.1.1985 (abgeschlossen mit BSE) 00109 90 84
01.02.1984

55948 Tarifvertrag Grundbeihilfe des Gerüstbaugewerbes vom 13.1.1984 - kündbar zum 31.12.1987 (abgeschlossen mit BSE) 00110 70 82
01.01.1982

55949 Tarifvertrag zusätzliche Altersbeihilfe (TV-Grundbeihilfe) Korrektur eines Schreibfehlers auf S. 9 des Gerüstbaugewerbes vom 13.2.1984 (abgeschlossen mit BSE) 00110 70 82

55950 Tarifvertrag Ergänzungsbeihilfe des Gerüstbaugewerbes vom 13.1.1984 - kündbar zum 31.12.1986 (abgeschlossen mit BSE) 00110 77 82
01.01.1982

55951 Tarifvertrag über die Aufteilung des an die Sozialkasse abzuführenden Gesamtbetrages des Gerüstbaugewerbes vom 19.1.1984 - kündbar zum 31.12.1984 (abgeschlossen mit BSE) 00110 77 84
01.01.1984

55952 Änderung Tarifvertrag Berufsbildung des Gerüstbaugewerbes vom 13.1.1984 (abgeschlossen mit BSE) 00110 87 84
01.01.1984

Gewerbegruppe XXII (Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke)

55953 Ergänzungstarifvertrag zum MTV der Gas/Wasser/Elektrizitätsunternehmen vom 17.11.1983 (abgeschlossen mit ÖTV/IGBE) 00224 07 83
01.10.1983

55954 Ergänzungstarifvertrag zum MTV der Gas/Wasser/Elektrizitätsunternehmen vom 17.11.1983 (abgeschlossen mit DAG) 00224 07 83.001
01.10.1983

Gewerbegruppe XXV (Einzelhandel)

55955 Manteltarifvertrag der Fa. Adler Bekleidungswerk AG & Co. KG, 8751 Haibach vom 1.7.1982 - kündbar zum 31.12.1984 (abgeschlossen mit DAG) 10027 00 83
01.07.1982

55956 Tarifvertrag vermögenswirksame Leistungen der Fa. Adler Bekleidungswerk AG & Co. KG, 8751 Haibach vom 8.4.1982 - kündbar zum 31.12.1983 (abgeschlossen mit DAG) 10027 60 81
01.07.1981

55957 Lohn-/Ausb.-Vergütungstarifvertrag der Fa. Möbel Paradies Tacke, 5202 St. Augustin vom 2.5.1983 - kündbar zum 31.3.1984 10029 25 83
 (abgeschlossen mit HBV) 01.04.1983

55958 Gehalts-/Ausb.-Vergütungstarifvertrag der Fa. Möbel Paradies Tacke, 5202 St. Augustin vom 2.5.1983 - kündbar zum 31.3.1984 10029 26 83
 (abgeschlossen mit HBV) 01.04.1983

Gewerbegruppe XXVI (Handelshilfsgewerbe)

55959 Tarifvertrag nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 BetrVG der Deutschen Bücherbund GmbH & Co., 7000 Stuttgart 1, vom 26.9.1983 10026 90 84
 (abgeschlossen mit DAG/HBV) 01.01.1984

55960 Gehaltstarifvertrag der Fa. AFP Agence France Presse, 5300 Bonn - kündbar zum 30.4.1984 10028 22 83
 (abgeschlossen mit HBV) 01.05.1983

Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)

55961 Änderung MTV-Weihnachtsgratifikation der gemeinwirtschaftlichen Geschäftsbanken vom 2.1.1984 00133 50 84
 (abgeschlossen mit HBV) 01.01.1984

55962 Tarifvertrag über Sonderzahlungen 1984 des BHW - Beamtenheimstättenwerks GmbH, 3250 Hameln vom 9.1.1984 - kündbar zum 31.12.1984 10017 57 84
 (abgeschlossen mit HBV) 01.01.1984

55963 Ergänzungstarifvertrag Nr. 72 zum BG-AT der Berufsge- nossenschaften vom 22.11.1982 80410 00 72.002
 (abgeschlossen mit ÖTV) 01.01.1982/
 01.06.1986/
 01.01.1983

55964 Ergänzungstarifvertrag Nr. 73 zum BG-AT der Berufsge- nossenschaften vom 20.6.1983 80410 00 73
 (abgeschlossen mit ÖTV) 01.01.1983

55965 Vergütungstarifvertrag Nr. 20 der Berufsgenossenschaften vom 20.6.1983 - kündbar zum 31.8.1984 80410 50 20.002
 (abgeschlossen mit ÖTV) 01.03.1983

55966 Ergänzungstarifvertrag Nr. 33 zum BG-ArbT II der Berufsgenossenschaften vom 20.6.1983 80411 00 33.001
 (abgeschlossen mit ÖTV) 01.01.1983/
 01.07.1983

55967 Lohntarifvertrag Nr. 14 der Berufsgenossenschaften vom 20.6.1983 - kündbar zum 31.8.1984 80411 50 14.001
 (abgeschlossen mit ÖTV) 01.03.1983

55968 Ausb.-Vergütungstarifvertrag Nr. 9 der Berufsgenossenschaften vom 20.6.1983 - kündbar zum 31.8.1984 80412 50 09.002
 (abgeschlossen mit ÖTV) 01.03.1983

55969	<u>Tarifvertrag</u> zur Änderung des TV Regelung Arbeitsbedingungen Praktikanten med. Hilfsberufe der Berufs- genossenschaften vom 20.6.1983 (abgeschlossen mit ÖTV)	80415 00 01.002 01.03.1983
55970	<u>Zusatztarifvertrag</u> für die Beschäftigten der Orthopädischen Werkstatt der Bergbau-Berufsgenossenschaft vom 5.12.1983 - kündbar zum 31.12.1984 (abgeschlossen mit ÖTV)	80416 00 01 01.01.1984
55971	<u>Tarifvertrag</u> zur Ergänzung des MTV-Azubis der Ortskrankenkassen vom 10.8.1983 (abgeschlossen mit ÖTV)	80432 00 01 01.09.1983
55972	<u>Ergänzungstarifvertrag</u> Nr. 26 zum EKT der Hanseatischen Ersatzkasse vom 22.8.1983 (abgeschlossen mit VwA)	80440 0026.006 01.01.1983
55973	<u>Ergänzungstarifvertrag</u> Nr. 26 zum EKT der DAK, Deutsche Angestellten Krankenkasse vom 7.10.1983 (abgeschlossen mit HBV)	80440 00 26.007 01.01.1983
55974	<u>Ergänzungstarifvertrag</u> Nr. 26 zum EKT der DAK, Deutsche Angestellten Krankenkasse vom 7.10.1983 (abgeschlossen mit VwA)	80440 00 26.008 01.01.1983
55975	<u>Ergänzungstarif</u> zur Anlage 1 TKT der Techniker-Krankenkasse (Ersatzkasse) vom 9.12.1983 (abgeschlossen mit HBV)	80441 00 01 01.04.1983
55976	<u>Tarifvertrag</u> Nr. 426 Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 9 zum MTV Auszubildende der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (abgeschlossen mit ÖTV/DAG/GdS/VwA/DHV/GÖDCG)	80480 04 26
55977	<u>Tarifvertrag</u> Nr. 430 zur Änderung der allgemeinen Vergütungsordnung (anl. 1) des MTV-Angest. BfA der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte BfA vom 25.11.1983 (abgeschlossen mit ÖTV/DAG/GdS/VwA/DHV/Marburger Bund/GÖDCG)	80480 04 30 25.11.1983
55978	<u>Ausb.-Vergütungstarifvertrag</u> Soz.-Vers. Angestellte der Innungskrankenkassen vom 20.6.1983 - kündbar zum 30.6.1984 (abgeschlossen mit ÖTV)	80492 00 01 01.03.1983

Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)

55979	<u>Manteltarifvertrag</u> - Bodenpersonal der Dan Air Service Ltd., London vom 28.2.1983 - kündbar zum 31.12.1985 (abgeschlossen mit DAG)	10024 00 83 01.01.1983
55980	<u>Vergütungstarifvertrag</u> - Bodenpersonal der Dan Air Services Ltd., London vom 31.3.1983 - kündbar zum 31.3.1984 (abgeschlossen mit DAG)	10024 20 83 01.04.1983

Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)

55981	<u>Manteltarifvertrag</u> der Technischen Überwachungs-Vereine e.V. vom 16.12.1983 (abgeschlossen mit ÖTV)	00229 00 84 01.01.1984
55982	<u>Vergütungstarifvertrag</u> der Technischen Überwachungs-Vereine vom 16.12.1983 - kündbar zum 31.12.1984 (abgeschlossen mit ÖTV)	00229 20 84 01.01.1984
55983	<u>Tarifvertrag</u> über die Zusatzversorgung des Vereins Jugendberufshilfe Essen e.V., 4300 Essen vom 6.2.1984 - kündbar zum 31.12.1985 (abgeschlossen mit ÖTV)	10015 70 83 31.10.1983
55984	<u>7. Änderung</u> des MTV der Deutschen Welle, 5000 Köln vom 2.12.1983 (abgeschlossen mit RFFU/DJV/DAG)	10019 07 83 01.07.1983
55985	<u>Gehaltstarifvertrag</u> der Deutschen Welle vom 19.12.1983 (abgeschlossen mit DFFU)	10019 22 83 01.11.1983
55986	<u>Gehaltstarifvertrag</u> der Deutschen Welle vom 19.12.1983 (abgeschlossen mit DJV)	10019 22 83.001 01.11.1983
55987	<u>Gehaltstarifvertrag</u> der Deutschen Welle vom 19.12.1983 (abgeschlossen mit DAG)	10019 22 83.002 01.11.1983
55988	<u>Manteltarifvertrag</u> der Aktion Friedensdorf e.V. - kündbar zum 21.12.1984 (abgeschlossen mit DAG)	10021 00 84 01.01.1984
55989	<u>Änderungsvereinbarung</u> Nr. 17 zum Anhang Z TV AL II der Bundesrepublik Deutschland - Stationierungsstreitkräfte vom 29.11.1983 (abgeschlossen mit ÖTV)	80001 00 17
55990	<u>Änderungsvereinbarung</u> Nr. 17 zum Anhang Z TV AL II der Bundesrepublik Deutschland - Stationierungsstreitkräfte vom 29.11.1983 (abgeschlossen mit DAG)	80001 00 17.001
55991	<u>21. Änderungstarifvertrag</u> zum TVA der Emschergenossenschaft, 4300 Essen u.a. vom 2.12.1983 (abgeschlossen mit ÖTV)	80330 00 21 01.01.1983
55992	<u>21. Änderungstarifvertrag</u> zum TVA der Emschergenossenschaft, 4300 Essen u.a. vom 4.1.1984 (abgeschlossen mit DAG)	80330 00 21.001 01.01.1983
55993	<u>22. Ergänzungstarifvertrag</u> zum TVL der Emschergenossenschaft, 4300 Essen u.a. vom 2.12.1983 (abgeschlossen mit ÖTV)	80331 00 22 01.01.1983/ 01.07.1983
55994	<u>Tarifvertrag</u> über Bühnenschiedsgerichte des Deutschen Bühnenvereins vom 25.11.1983 (abgeschlossen mit Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehöriger)	80350 00 02

- 55995 Tarifvertrag über Instrumentengeld u.a. des Kultur- 80351 00 02
orchesters vom 24.11.1983 01.10.1983
(abgeschlossen mit Deutsche Orchestervereinigung e.V.)
- 55996 Tarifvertrag über die Entschädigung nach § 13 Abs. 2 80351 00 03
TVK des Kulturorchesters vom 24.11.1983 01.10.1983
(abgeschlossen mit Deutsche Orchestervereinigung e.V.)
- 55997 Chorgagentarifvertrag der Opernchöre vom 25.11.1983 80352 00 02
- kündbar zum 30.6.1984
(abgeschlossen mit Vereinigung deutscher Opernchöre
und Bühnentänzer in der DAG/Genossenschaft Deutscher
Bühnen-Angehöriger)

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:

I, II, III, XII, XIII, XIV, XV, XVI, XVIII, XXIII, XXIV, XXIX, XXXI, XXXII.

Minister für Wissenschaft und Forschung

Ungültigkeitserklärung
eines DienstsiegelsBek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung
v. 8. 3. 1984 – I B 5-2090Das nachfolgend näher bezeichnete Dienstsiegel der
Fachhochschule Köln ist in Verlust geraten:Gummistempel
Durchmesser: 24 mm
Umschrift: Fachhochschule Köln
Kennziffer: 13.Im Vordergrund des Siegels sind zwei ineinander grei-
fende Gebäudeteile gestaltet, über denen dreidimensional
das FH-Zeichen steht.Das Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt. Der
unbefugte Gebrauch wird strafrechtlich verfolgt. Hinweise
zum Auffinden des Siegels sowie Anhaltspunkte für eine
unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar der Fachhoch-
schule Köln mitzutellen.

– MBl. NW. 1984 S. 294.

Ungültigkeitserklärung
eines DienstausweisesBek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung
v. 8. 3. 1984 – I B 5-2090Der Dienstausweis Nr. 511 des Professors Dr. Claus E.
Bärsch, geb. am 3. 10. 1939, wohnhaft Taubenstr. 2 in 4000
Düsseldorf, ausgestellt am 24. 2. 1978 von der Universität –
Gesamthochschule – Duisburg, ist in Verlust geraten und
wird hiermit für ungültig erklärt.Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn
der Universität – Gesamthochschule – Duisburg, Kolo-
niestr. 55, zuzuleiten.

– MBl. NW. 1984 S. 294.

Einzelpreis dieser Nummer 5,70 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das
Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren
Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benach-
richtigung ergeht nicht.Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X